

06.12.93**Empfehlungen**
der AusschüsseAS - Fzzu **Punkt** der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Siebte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

A**1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Zu § 5 Nr. 2

In § 5 Nr. 2 ist der Wert 4,05 durch den Wert 4,045 zu ersetzen.

Begründung:

Durch einen Programmfehler wurde der Wert von 4,045 auf zwei Stellen gerundet mit der Folge, daß das anzurechnende Einkommen nach § 33 Abs. 1 BVG bei verschiedenen Stufen um 1,-- DM zu hoch ermittelt werden müßte. In der Tabelle (Anlage zu § 2) wurde bereits mit dem korrekten Wert gerechnet, so daß Korrekturen dort nicht erforderlich sind.

B**2. Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1993